



FINANZ- ORDNUNG

①

②

§ 1 Status der Tätigkeiten im BDFL

- 1 Sämtliche Tätigkeiten, die ordentliche Mitglieder im Rahmen der Vereinsarbeit für den BDFL sowie einer etwaigen Tätigkeit als Mitglied eines Organs oder Rechtsorgans des BDFL erbringen, erfolgen ehrenamtlich.
- 2 Die hauptamtliche Tätigkeit des*r Geschäftsführer*in sowie der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle ist entgeltlich und insoweit zu vergüten.
- 3 Für ein Engagement als Mitglied des Präsidiums oder des Bundesvorstandes oder als Verbandsgruppenvorsitzende*r können auf Beschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit Vergütungen bezahlt werden. Es obliegt der Hauptversammlung, über Höhe und Bezugsdauer auf Vorschlag des Bundesvorstandes zu entscheiden.

§ 2 Einnahmen

Die Einnahmen des BDFL setzen sich im Wesentlichen zusammen aus: Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Marketing/Werbung, der Vermarktung des Internationalen Trainer-Kongresses, zahlungspflichtigen Angeboten für Mitglieder und Nichtmitglieder und der Kostenbeteiligung des DFB an den BDFL-Fortbildungsmaßnahmen.

§ 3 Haushaltsplan

Vor jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) stellt der*die Schatzmeister*in in Zusammenarbeit mit dem*r Bundesgeschäftsführer*in den Entwurf eines Haushaltsplans auf, der nach vorheriger Vorlage an und Beratung durch den Bundesvorstand dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 4 Haushaltsführung

Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind stets zu beachten.

§ 5 Finanzverwaltung

- 1 Die Finanzverwaltung wird (gleichberechtigt) durch den*die Bundesgeschäftsführer*in, den*die Schatzmeister*in oder den*die Präsident*in ausgeübt.
- 2 Der*die Bundesgeschäftsführer*in, der*die Schatzmeister*in und der*die Präsident*in sind jeweils einzelvertretungsbefugt für Geschäfte bis zu einem Gesamtbruttobetrag in Höhe von EUR 5.000.
- 3 Für Geschäfte bis zu einem Volumen von EUR 10.000 ist die Zustimmung von zwei der drei Verfügungsberechtigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Finanzordnung erforderlich (Vier-Augen-Prinzip).
- 4 Bei Geschäften mit einem Volumen von mehr als EUR 10.000 ist die Zustimmung von allen drei Verfügungsberechtigungen im Sinne des § 5 Abs. 2 Finanzordnung erforderlich (Sechs-Augen-Prinzip).

- 5 Im Falle der Verhinderung eines*r Verfügungsberechtigten ist die Zustimmung eines*r Vizepräsident*in erforderlich.
- 6 Die Kontrolle der Finanzverwaltung bzw. der Verfügungsberechtigten wird durch das Präsidium und die Revisor*innen ausgeübt. Diesen gegenüber sind die Verfügungsberechtigten jeder Zeit auskunfts- und berichtspflichtig.
- 7 Das Präsidium entscheidet, unter Berücksichtigung der aktuellen Kapitalmarktentwicklung, über die Anlagestrategie. Ziel ist es, flexibel auf Veränderungen am Kapitalmarkt zu reagieren, um Vermögensverluste für den BDFL und seine Mitglieder zu vermeiden. Die Entscheidung wird nach der aktuellen Markt- und Finanzlage, unter Wahrung satzungsgemäßer Zwecke des BDFL e.V., getroffen. Überwiegend ist in marktgängige, breit aufgestellte Aktien, Fonds oder Anleihen erstklassiger Emittenten mit guter Bonität zu investieren, wobei eine ausreichende Liquidität jederzeit gewährleistet sein muss. Der Bundesvorstand ist zeitnah über alle wesentlichen Investitionen zu informieren.

§ 6 Schatzmeister*in

- 1 Der*die Präsident*in, der*die Schatzmeister*in und der*die Bundesgeschäftsführer*in sind für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Präsidium gegenüber verantwortlich.
- 2 Der*die Schatzmeister*in hat der Hauptversammlung einen Bericht über die Finanzlage zu erstatten.
- 3 Nach Ablauf eines Geschäftsjahres ist der*die Schatzmeister*in verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine detaillierte Überschussrechnung zu erstellen und dem Präsidium und Bundesvorstand vorzulegen. Der Jahresabschluss ist dem Präsidium und dem Bundesvorstand vorzulegen.
- 4 Dem Präsidium sowie dem Bundesvorstand ist der*die Schatzmeister*in auf Wunsch jederzeit zum Bericht verpflichtet.

§ 7 Regionale Fortbildung in den Verbandsgruppen

- 1 Für jede Verbandsgruppe wird pro Jahr vom Bundesvorstand eine der Höhe nach durch den Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließende Zahlungssumme zur Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen und deren Planung festgelegt. Der*die Schatzmeister*in und der*die Bundesgeschäftsführer*in überwachen verantwortlich den zweckentsprechenden Einsatz der Mittel in den festgesetzten Grenzen.
- 2 Die Verbandsgruppenvorsitzenden rechnen jede Veranstaltung innerhalb von 21 Tagen mit dem*r Bundesgeschäftsführer*in einzeln ab.
- 3 Vom BDFL werden bei Tagungen der Verbandsgruppen nur die Kosten für Referent*innen und Organisation übernommen. Kosten der teilnehmenden Mitglieder trägt der BDFL nicht.
- 4 Der Bundesvorstand regelt die Kostenbeteiligung sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern des BDFL für alle BDFL-Fortbildungsveranstaltungen. Gleiches gilt für eine Kostenbeteiligung der Mitglieder an ausgewählten Fortbildungsmaßnahmen.

§ 8 Zentrale Fortbildung

Zentrale Fortbildungen sind alle Veranstaltungen des BDFL-Online-Campus sowie Fortbildungen, die durch die Bundesgeschäftsstelle organisiert werden. Bei zentralen Fortbildungsveranstaltungen trägt der BDFL die Kosten für die Referent*innen sowie Organisations- und sonstige Betriebskosten.

§ 9 Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen für Mitglieder des Präsidiums, des Bundesvorstandes, der Verbandsgruppenvorsitzenden und deren Stellvertreter*innen sowie des*r Bundesgeschäftsführer*in und der weiteren Mitarbeiter*innen der Bundesgeschäftsstelle im Rahmen der ihnen zugeteilten Funktionen im BDFL ist einheitlich im Anhang zur Finanzordnung geregelt.

§ 10 Revisor*innen

- 1 Die von der Hauptversammlung zu wählenden Revisor*innen werden vom Bundesvorstand vorgeschlagen und sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen über hinreichende Kenntnisse verfügen.
- 2 Ein*e Revisor*in kann nicht länger als zwei Legislaturperioden hintereinander tätig sein.
- 3 Die Revisor*innen haben Finanzen und Buchhaltung mindestens zweimal im Jahr einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und einen Revisionsbericht zu verfassen. Der Revisionsbericht ist dem Bundesvorstand umgehend zuzuleiten.
- 4 Den Revisor*innen ist auf Wunsch jederzeit Einblick in die Buchführung und Belege zu gewähren.

§ 11 Beitragsermäßigung

- 1 Der Schatzmeister kann den jeweils fälligen Jahresbeitrag in besonderen Fällen (Krankheit, sozialer Notstand usw.) auf schriftlich begründeten Antrag des Mitglieds nach Zustimmung durch das Präsidium ermäßigen.
- 2 Mitglieder müssen ab dem Folgejahr der Vollendung des 65. Lebensjahres nur noch den halben Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 12 Rechtskraft

Die Finanzordnung tritt mit Bestätigung der BDFL-Hauptversammlung in Kraft.